

Erzbischof Zollitsch und der Islam

Heute wurde Robert Bischof Zollitsch zum Nachfolger von Kardinal Lehmann als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz gewählt. Ein Grund zu fragen, wer er ist und welche Haltung er gegenüber dem Islam vertritt: „Distanzierung der Muslime von Gewaltausübung im Namen des Islams ist unverzichtbar“.

Der Freiburger Erzbischof Dr. Zollitsch wurde am 9. August 1938 in Filipovo (damals Philippsdorf) im ehemaligen Jugoslawien geboren. Nach der Vertreibung und Flucht kam die Familie 1946 nach Deutschland.

Von 1960 bis 1964 studierte er Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und an der Ludwig-Maximilian-Universität München, wurde 1965 in Freiburg i.B. zum Priester geweiht, 1974 mit einer Dissertation über „Amt und Funktion des Priesters in den ersten zwei Jahrhunderten“ zum Doktor der Theologie promoviert und 2003 zum Bischof geweiht. Weitere Infos zur Person beim Erzbistum Freiburg. Eine Predigt von Zollitsch zur Familie als „Lebensort des Glaubens“ lesen Sie hier.

Zollitsch hat sich, wie die *katholische.de* berichtet, für einen von gegenseitigem Respekt gekennzeichneten Dialog mit dem Islam ausgesprochen. Zugleich hält er es für unverzichtbar,

„dass Muslime sich von all denjenigen distanzieren, die im Namen ihrer Religion Gewalt ausüben und morden“. Wenn die schweigende Mehrheit ihre Position deutlich zum Ausdruck bringe und Gewalt eine eindeutige Absage erteile, „können vielleicht so manche Schwankende für Toleranz und den Sinn sowie die Einhaltung von Menschenrechten gewonnen werden“,

betonte er bei einem Treffen mit Professoren der Freiburger Hochschulen.

Es brauche „erneute, große Anstrengungen, um verstärkt in einen geduldigen Dialog zu kommen“, sagte der Erzbischof. In diesem Zusammenhang sprach er sich erneut für einen muslimischen Religionsunterricht in deutscher Sprache aus.

Die Schwierigkeit beim Islam bestehe darin, autorisierte und akzeptierte Gesprächspartner zu finden. Zum aufrichtigen Dialog gehört es für den Freiburger Erzbischof, Fragen stellen zu dürfen und auch Grenzen zu setzen.

Im Jahr 2004 hatte sich Zollitsch beispielsweise in einer Stellungnahme der Baden-Württembergischen Bischöfe für das Kopftuchverbot an Schulen ausgesprochen:

Das Tragen eines Kopftuchs beim Unterricht kann als subjektiver Ausdruck des persönlichen Glaubens verstanden werden, aber auch als fragwürdige politische Botschaft, die ein Menschen- und Frauenbild propagiert, das mit den Verfassungswerten unvereinbar ist. Es weckt daher Zweifel hinsichtlich der inneren Bereitschaft, für grundlegende Verfassungswerte des Grundgesetzes einzutreten.

Diese Zweifel wiegen um so schwerer, als die Passagen des Korans, die von islamischen Gelehrten bis heute zur Begründung einer Verpflichtung der muslimischen Frau zu einer bestimmten Art der Kleidung herangezogen werden, umstritten sind. So hat sich etwa der Ägypter Qasim Amin bereits vor rund 100 Jahren in seinem Buch „Die Befreiung der Frau“ gegen die Behauptung gewandt, dass der Koran eine spezifische Kleidung für Frauen vorschreibt. Der ägyptische Islamist Issam al-Aryam hingegen propagiert das „islamische Kopftuch“ seit 1980 als „Zeichen des Widerstands gegen die westliche Zivilisation“ und als Beginn der strengen Befolgung der Regeln des Islam. Die so von Islamisten propagierte „islamische Kleiderordnung“ wird als Zeichen für eine

kulturelle Abgrenzung eingesetzt und zielt auf die Durchsetzung ihrer religiös untermauerten Vorstellungen von „Ehre“, Unterordnung der Frau und Wiedereinführung des islamischen Rechts, das heißt auf eine Islamisierung nichtmuslimischer Gesellschaften. In diesem Sinn wird das Kopftuch politisch instrumentalisiert. Davor darf weder der deutsche Gesetzgeber noch die muslimische Lehrerin, die ein Kopftuch als Ausdruck ihrer religiösen Identität trägt, die Augen verschließen. Der Streit um das Kopftuch wird gerade deshalb so emotional und heftig geführt, weil es in seiner symbolischen Mehrdeutigkeit im Kontext der Schule – gewollt oder ungewollt – provoziert.

Das nach traditionell islamischer Vorstellung geoffenbarte Recht (der Scharia) gehört zum Kernbereich des Islam. In einer Reihe von säkular verfassten, islamisch geprägten Staaten hat es im Zuge von Re-Islamisierungstendenzen in Teilbereichen der Rechtssprechung nach und nach wieder Geltung erlangt. Für die islamistische Interpretation der Scharia gibt es die Trennung von Staat und Religion im westlichen Sinne nicht, und sie lässt auch keine Religionsfreiheit im umfassenden Sinne zu. Ebenso gibt es im islamischen Ehe-, Familien- und Erbrecht keine Gleichstellung von Mann und Frau sowie keine Selbstbestimmung der Frau im westlichen Sinn. ...

Solange aber unklar ist, welches Islamverständnis sich in Deutschland und in der Welt längerfristig als Mehrheitsorientierung durchsetzt, erscheint es geboten, einem möglichen Missbrauch durch ein Verbot zu wehren.